

Sitzung	Gemeinderat - öffentlich - 06.11.2012
Beratungspunkt	Eigenbetrieb Wasserwerk - Kalkulation der Grund- und Verbrauchsgebühr 2013 - 2014
Anlagen	2
Finanzposition	
vorangegangene Beratungen	

Erläuterungen:

Gemäß dem Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg hat die Stadt ihre Gebühren so zu bemessen, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt sind. Voraussetzung für die Festsetzung der Gebühren durch den Gemeinderat ist die Kenntnis der Gebührenobergrenze. Diese wird durch eine Gebührenkalkulation ermittelt.

Die Firma Allevo Kommunalberatung wurde beauftragt, eine zweijährige Gebührenkalkulation zu erstellen. Zwischenzeitlich liegt uns diese Gebührenkalkulation vor (**Anlage 1**). Diese kommt zu dem Schluss, dass die Grundgebühren mit einem Fixkostenanteil von 37,0% steigen sowie die Verbrauchsgebühr (Leistungsgebühr) für 2013 und 2014 auf 1,84 €/m³ sinken wird.

Die Gebührenkalkulation wurde über den Bemessungszeitraum 01.01.2013 bis 31.12.2014 erstellt. Der Gebührensatz wird deshalb auf zwei Jahre festgelegt. Sollten sich im Jahr 2013 gravierende Änderungen ergeben, die eine Aufhebung der Gebühr zur Folge hätten, so ist dies für das Jahr 2014 zu berücksichtigen. Der Gemeinderat wird dann informiert werden.

Eine Übersicht über die Wasser- und Abwassergebühren der umliegenden Städte und Gemeinden ist aus **Anlage 2** ersichtlich.

Die Anpassung der Gebühr hat die Änderung der Wasserversorgungssatzung zur Folge. Die Satzungsänderung wird in einem eigenen Tagesordnungspunkt behandelt.

Durch die ausführlichen Beschlussvorschläge soll dem umfangreichen Ermessensspielraum Rechnung getragen werden.

Beschlussvorschlag:

1. Der Gebührenkalkulation der Allevo Kommunalberatung vom 15. Oktober 2012 wird zugestimmt. Sie hat dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegen. Die Stadt erhebt Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung Wasserversorgung. Sie wählt als Gebührenmaßstab für die Verbrauchsgebühr

weiterhin den Frischwassermaßstab und erhebt die Grundgebühr gestaffelt nach der Zählergröße.

2. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum der Gebührenkalkulation von 01.01.2013 bis 31.12.2014 wird zugestimmt.

Von der Möglichkeit, die Gebührenkalkulation auf einen noch längeren Zeitraum (bis zu 5 Jahre) abzustellen wird kein Gebrauch gemacht.

3. Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Abschreibungssätzen, Zinssätzen, der Abschreibungs- und Verzinsungsmethode sowie den weiteren Ermessensentscheidungen (vgl. Anlage 1, Erläuterungen Ziff. 11) wird ausdrücklich zugestimmt.
4. Die Belieferung von städtischen Grundstücken mit Wasser soll nach den Regelungen der Erlaubnis des § 13 EigBVO verbilligt erfolgen. Die hierdurch entstehenden Einnahmeausfälle sollen durch einen Gewinnzuschlag auf die übrigen Gebührenschuldner finanziert werden.
5. Zwischen der Stadt Donaueschingen und dem Eigenbetrieb Wasserwerk ist die Abführung einer Konzessionsabgabe vereinbart. Diese soll zu den höchstmöglichen Sätzen nach § 2 KAE und nach dem Steuerrecht abgeführt werden. Diese belaufen sich bei Wasserabnehmern unter 6.000 m³ auf 1,5 % der Umsatzerlöse und bei Wasserabnehmern über 6.000 m³ auf 10 % der Umsatzerlöse. Die Konzessionsabgabe und der für die steuerliche Anerkennung notwendige Mindesthandelsbilanzgewinn sowie die hierauf entfallenden Ertragssteuern sind über die Gebühreneinnahmen zu finanzieren und dementsprechend in die Kalkulation eingestellt.
6. In den Vorjahren reichte der verbleibende Gewinn zur vollständigen steuerlichen Anerkennung der vereinbarten Konzessionsabgabe nicht aus. Daher wurde eine geringere Konzessionsabgabe an den städtischen Haushalt abgeführt. Dies kann jedoch in den folgenden fünf Jahren nachgeholt werden. Der Gemeinderat beschließt, dass ein Teil der nicht anerkannten und abge-

fürten Konzessionsabgaben nachgeholt werden soll. Daher wird in den Bemessungszeitraum 2013 bis 2014 ein zusätzlicher Zuschlag in Höhe von 35.000 € eingestellt.

7. Die Stadt betreibt auf ihrem Gebiet technisch getrennte Wasserversorgungssysteme. Im Rahmen des § 13 Abs. 1 Satz 2 KAG wird beschlossen, für alle Einzugsbereiche eine einheitliche Gebühr zu erheben.
8. Auf der Grundlage der vorliegenden Gebührenkalkulation werden die Wasserverbrauchs- und Wassergrundgebühren für den Zeitraum von 01.01.2013 bis 31.12.2014 wie folgt festgesetzt:

Wasserverbrauchsgebühr **1,84 €/m³**

Grundgebühr

▪ QN 2,5 (Haus)	4,19 €/Monat
▪ QN 6 (Haus)	4,57 €/Monat
▪ QN 10 (Haus)	5,90 €/Monat
▪ QN 15 (Groß)	37,10 €/Monat
▪ QN 40 (Groß)	42,24 €/Monat
▪ QN 60 (Groß)	51,76 €/Monat
▪ QN 15 (Verbund)	81,44 €/Monat
▪ QN 40 (Verbund)	99,71 €/Monat
▪ QN 60 (Verbund)	121,03 €/Monat

Hinzu kommt noch die gesetzliche Mehrwertsteuer.

Beratung: